

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Landes-Constitution zu besserer zweckmäßiger Einrichtung der Curae absentium : Vom Dato Schwerin, den 8ten Mart. 1774.

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1774?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875154727>

Druck Freier  Zugang



Rec. 53.

1774. d. Mart.

Des

Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Friederich,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

Landes = Constitution

zu

besserer zweckmäßiger Einrichtung

der

Curae absentium.

Vom Dato Schwerin, den 8ten Mart. 1774.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (96.)^{1.}

Handwritten notes in the top right corner, possibly including a date or reference number.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.



Additional faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

Handwritten notes in the bottom right corner, possibly including a date or reference number.

Friederich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Wir haben in Landesväterliche höchste Erwägung gezogen, was Maassen bey der den gemeinen Rechten gemässen Cura für abwesende Personen, wenn selbige in der gewöhnlichen Ordnung bis zum 70^{ten} Jahr ihres Alters fortdauret, das dem Abwesenden gehörige oder zugefallene Vermögen während eines so langen Zeit-Raums sehr oft Leuten in die Hände gerathe, die es verschleudern, und, wenn sie zugleich sich und ihre Erben auffer Stand der Erstattung gesetzt haben, dadurch verursachen, daß am Ende weder dem Abwesenden noch seinen Anverwandten von solchem Vermögen etwas zu Gute kommt. Nachdem nun über eine zweckmäßigere Einrichtung der Curae absentium, durch welche so wohl für den Abwesenden auf alle Fälle billig gesorget, als auch das Successions-Recht der nächsten Verwandten gegen alles Zudringen fremder Personen möglichst gesichert und überhaupt zu beyder Besten, der Durchbringung solcher Güter vorgebeuget werde, Unsere getreue Ritter- und Landschaft auf dem jüngsten Land-Tage mit ihrem unterthänigsten rathsamen Bedenken und Erachten gnädigst vernommen worden; so machen Wir, aus Landes-Herrlicher Ober-Vormundschaftlicher höchsten Macht und Gewalt, für Unsere gesamte Herzog/Fürstenthümer und Lande, in Ansehung der vormundschaftlichen Verwaltung des Vermögens derjenigen Abwesenden, von deren Leben und Aufenthalt nichts bekannt ist, hiemit folgende beständige Anordnung.

§. I.

§. 1.

Wenn von Jemanden, der sich auffer Landes entfernt und nachhin von dem Ort seines Aufenthalts und von seinem Leben keine Nachricht gegeben hat, ein eigenes Vermögen zurück gelassen, oder, wenn ihm, während der Abwesenheit, es sey durch Erbgangs-Recht, (als in welchem Fall eine jede vortheilhafte Erbschaft für ipso jure von ihm angetreten geachtet werden soll) oder auf andere rechtliche Weise, ein Vermögen angefallen ist; so soll die competirende Obrigkeit selbiges sofort einer sicheren Person aus den in Unseren Landen befindlichen nächsten Anverwandten des Abwesenden, nach geleisteter Caution über die eventualiter, nach weiterem Inhalt dieser Constitution, jedesmal zu beschaffende Wiederausgabe desselben, zur treuen Verwaltung übergeben.

§. 2.

Von diesem zum Curatore bestellten Verwandten, an dessen Stelle, bey seinem tödlichen Abgang oder bey der aus rechtlichen Ursachen etwa erfolgenden Remotione a Cura, ein anderer sicherer Verwandter sofort wiederum obrigkeitlich zum Curatore einzusetzen ist, soll das Vermögen des Abwesenden Dreißig Jahre hindurch ordentlich administriret, und von seiner Administration der Obrigkeit jährlich Rechnung abgelegt werden: Als wozu ihn die Obrigkeit, bey Vermeidung der sonst auf sie zurückfallenden Verantwortung und Schadens-Ersetzung, mit Nachdruck anzuhalten, und, wenn dennoch die Saumseligkeit desselben fortdauret, ihn von der Administration zu removiren hat.

§. 3.

Für solche Administration ist dem Curatori in den ersten Funfzehn Administrations-Jahren, nach Proportion der Größe des Vermögens, von der Obrigkeit ein jährliches Honorarium von 6, 12, 24 oder mehr Rthln. zuzubilligen und in Rechnung zu passiren.

§. 4.

Daferne indessen binnen diesen 15 ersten Curatel-Jahren der Abwesende sich nicht meldet, noch auch von dem Orte seines Aufenthalts etwas mit Zuverlässigkeit bekannt geworden ist; so soll der administrirende Anverwandte desselben, nach Ablauf gedachter 15 Jahre, von dem seiner Curac übergebenen Vermögen alle Nutzungen simpliciter zu genieffen haben, mithin dem Abwesenden, wenn dieser in dem Zeitraum von dem 15ten bis zum 30sten Jahr nach angeordneter Curatel zurückkommen oder seinen Aufenthalt anzeigen würde, nichts weiter als die Substanz seines Vermögens, und die Capitalien ohne Zinsen, herauszugeben schuldig und gehalten seyn.

§. 5.

§. 5.

Nach verfloffenen dreißig Curatel-Jahren soll das Vermögen des Abwesenden, falls es nur Ein Hundert Rthlr. und darunter importiret, dem oder den nächsten Verwandten desselben, gegen eidliche Versicherung, daß er oder sie wirklich binnen diesen dreißig Jahren keine Nachricht von dem Abwesenden und dessen Aufenthalts-Orte gehabt, schlechthin von Gerichtswegen zuerkannt werden.

§. 6.

Ist aber das Vermögen beträchtlicher, so soll die Competirende Obrigkeit, nach Ablauf der 30 Curatel-Jahre, den Abwesenden durch die Intelligenz-Blätter, und durch zwei auswärtige Zeitungen, vornemlich derjenigen Länder, wo sich der Abwesende, so viel man weiß, zuletzt aufgehalten hat, edictaliter unter dem Präjudicio citiren: daß, wenn er sich a dato Edictalium binnen zwey Jahren nicht melden oder den Ort seines Aufenthalts nicht bekannt machen würde, auch die Substanz seines Vermögens seinen nächsten Verwandten für anheimgefallen erklärt werden solle.

§. 7.

Sothanes Präjudicium ist im Ausbleibungs-Fall zu purificiren, folglich das Vermögen des Abwesenden demjenigen, der sich als dessen nächsten Anverwandten legitimiret, nach Abgebung der eidlichen Versicherung, deren vorhin §. 5. gedacht worden, gerichtlich zuzusprechen: Jedoch nicht anders, als gegen hinlängliche Cautions-Leistung: Daß er, wenn der Abwesende annoch zurückkommen würde und gehörig zu bescheinigen oder eidlich zu erhärten vermögte, was Maassen von dem Orte seines Aufenthalts Nachricht in sein Vaterland gelangen zu lassen, ihm unmöglich gewesen oder auch die nur nicht zur Stelle gekommene Nachricht von ihm wirklich ertheilet sey, demselben, des purificirten Präjudicii ohngeachtet, die Substanz seines Vermögens und die dahin gehörigen Capitalien sofort zurückgeben, im Fall selbiger aber jenes nicht dociren könnte, ihm die Fructus oder Zinsen von der Substanz seines hier befindlichen Vermögens loco alimentorum auf Lebenszeit unweigerlich reichen wolle: Als worüber, bey Entstehung eines solchen Falles, von Gerichtswegen ernstlich zu halten ist.

§. 8.

Hätte übrigens der Abwesende keine Verwandten in Unseren Landen, so ist die Cura seines Vermögens einer andern sicheren in Unseren Landen wohnenden Person gegen hinlängliche Bürgschaft, unter Bestimmung eines proportionirlichen Honorarii, von der Obrigkeit aufzutragen; der es auch unbenommen seyn soll, die dazu gewählte aber ohne

erhebliche rechtliche Ursachen sich weigernde Person durch gehörige Zwangs-Mittel zu Uebernehmung solcher Administration anzuhalten.

§. 9.

Nachdem diese Administration bey jährlicher Rechnungs-Ablegung Dreyßig Jahre hindurch geführet worden, und darauf der in §. 6. erwähnte Status contumaciae & praclusionis eingetreten ist, auch, auf ergangene öffentliche Ladungen, sich aus fremden Landen niemand als einen Verwandten des Abwesenden legitimiret hat; so soll das Vermögen des Abwesenden, gleich anderen bonis vacantibus, dem Fisco heimfallen: Jedoch nicht anders, als unter eben den Bedingungen, welche auf den Fall der Rückkunft des Abwesenden, nach Vorschrift des §. 7., seinen Verwandten obliegen.

§. 10.

Alles dasjenige, was in dieser Constitution verordnet worden, soll nicht allein bey zukünftigen, sondern auch bey den schon existirenden Abwesenheits-Fällen gültig seyn und befolget werden.

Solchemnach befehlen Wir Unseren höheren Collegiis und Landes-Gerichten, imgleichen Unseren Beamten, allen Guts-Obrikeiten auf dem Lande, auch Bürgermeister, Gericht und Rath in Unseren gesanten Städten hiedurch gnädigst und ernstlich, diese Unsere Landes-Herrliche Constitution, respective in ihren Erkenntnissen und gerichtlich-obrigkeitlichen Verfügungen, schuldigst zu beobachten, und darwider auf keinerley Weise, es sey durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheit in Ansehung dieser Curae absentium, oder durch andere Unserer Constitution nicht gemäße Anordnungen, jemals zu handeln, noch das solches von den ihrer Gerichtsbarkeit untergehörigen Personen geschehe, zu gestatten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Landes-Constitution eigenhändig behandzeichnet, auch selbige durch den Druck zu publiciren und den öffentlichen Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin den 8. Mart. 1774.

Friederich, H. J. M.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

